
S 9 Ar 596/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 Ar 596/95
Datum	06.02.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 456/00 ZVW
Datum	08.12.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.02.1996 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 13.02.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.1995 verurteilt, dem Kläger ab 01.03.1994 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten sämtlicher Rechtszuzüge zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1938 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er hat nach seinen Angaben in Deutschland von 1964 bis 1982 als Hilfsarbeiter gearbeitet, war anschließend arbeitsunfähig und arbeitslos und hat für die Zeit vom 31.10.1982 bis 31.12.1984 Rente auf Zeit wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen. Der Kläger ist am 31.12.1985 in die Türkei zurückgekehrt. In der Zeit vom 06.05.1991 bis 17.02.1994 war er dort wiederum

versicherungspflichtig beschäftigt (im Umfang von 33 Kalendermonaten lt. Bestätigung des tÄ¼rkischen VersicherungstrÄ¼gers).

Den bereits im August 1984 gestellten Antrag auf WeitergewÄ¼hrung der Zeitrente lehnte die damals zustÄ¼ndige LVA WÄ¼rttemberg mit Bescheid vom 24.06.1985 ab mit der BegrÄ¼ndung, Ä¼ber den Rentenwegfallzeitpunkt hinaus sei der KlÄ¼ger weder berufs- noch erwerbsunfÄ¼hig.

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Reutlingen mit Urteil vom 13.11.1986 abgewiesen, weil der KlÄ¼ger seit Januar 1985 nicht (mehr) wenigstens berufsunfÄ¼hig sei.

Die dagegen eingelegte Berufung begrÄ¼ndete der KlÄ¼ger mit dem Vorbringen, er sei krank in die TÄ¼rkei zurÄ¼ckgekehrt; seine Krankheit verschlimmere sich laufend. Das LSG Baden-WÄ¼rttemberg hat mit Urteil vom 25.03.1988 die Berufung des KlÄ¼gers zurÄ¼ckgewiesen. Der KlÄ¼ger sei zumindest seit 1985 in der Lage, als Hilfsarbeiter oder sonst auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Vollsicht Arbeiten zu verrichten.

Am 13.10.1993 beantragte der KlÄ¼ger bei der nunmehr zustÄ¼ndigen Beklagten erneut die GewÄ¼hrung von Rente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit. Der Beklagten wurden ein "ausfÄ¼hrlicher Ä¼rztlicher Bericht" (TR 12), basierend auf einer vom 16.05.1994 erfolgten Untersuchung, und Berichte tÄ¼rkischer KrankenhÄ¼user vom 26.05.1994 und vom 16.06.1994 Ä¼bermittelt. In Auswertung dieser Berichte kam der Ä¼rztliche Dienst der Beklagten (Dr.P.) in der prÄ¼fÄ¼rztlichen Stellungnahme vom 24.01.1995 zu dem Ergebnis, der KlÄ¼ger sei seit Antragstellung (Oktober 1993) nicht mehr in der Lage, einer ErwerbstÄ¼tigkeit im nennenswerten Umfang nachzugehen.

Mit Bescheid vom 13.02.1995 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab: Beim KlÄ¼ger bestehe seit 17.02.1994 (Ende der versicherungspflichtigen BeschÄ¼ftigung in der TÄ¼rkei) ErwerbsunfÄ¼higkeit; auch habe er die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfÄ¼llt. Im maÄ¼gebenden Zeitraum vom 17.02.1989 bis 16.02.1994 seien jedoch nur insgesamt 33 Monate (tÄ¼rkische) Beitragszeiten vorhanden. Damit sei die besondere Anspruchsvoraussetzung des [Ä¼ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI](#) von "36 Monaten PflichtbeitrÄ¼gen in den letzten fÄ¼nf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles" nicht erfÄ¼llt; Rente kÄ¼nne deshalb nicht gewÄ¼hrt werden. Den gegen die Rentenablehnung erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 17.07.1995 zurÄ¼ck. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄ¼r eine RentengewÄ¼hrung seien nicht erfÄ¼llt.

Die gegen diese Entscheidung beim Sozialgericht Bayreuth erhobene Klage begrÄ¼ndete der KlÄ¼ger im Wesentlichen mit seiner schlechten wirtschaftlichen Situation. Er habe in Deutschland 20 Jahre lang gearbeitet, weshalb ihm eine Rente zustehen mÄ¼sse. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 06.02.1996 abgewiesen. Es hat die Feststellungen der Beklagten Ä¼bernommen, dass der KlÄ¼ger seit 17.02.1994 erwerbsunfÄ¼hig sei, dass er aber mit den von 1991 bis 1994 in der TÄ¼rkei entrichteten BeitrÄ¼gen die erforderliche Pflichtbeitragszeit von 36

Monaten nicht erreiche. Dem Kläger stehe auch keine Rente nach "altem Recht" zu. Er sei auch nach 1984 noch erwerbsunfähig gewesen, wie sich aus dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.03.1988 ergebe.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 15.04.1996 Berufung eingelegt und im Wesentlichen auf seine schwierige finanzielle Situation und seinen schlechten Gesundheitszustand hingewiesen; auch habe ihm niemand zuvor gesagt, dass ihm Versicherungszeiten fehlen würden.

Aus dem von der Beklagten übersandten Versicherungsverlauf ergibt sich, dass der Kläger den letzten Pflichtbeitrag zur deutschen Rentenversicherung im Mai 1982 entrichtet hat, daran anschließend Leistungen wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit erhalten und vom 31.10.1982 bis 31.12.1984 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit bezogen hat.

Mit Urteil vom 17.06.1998 hat das LSG das Urteil des SG Bayreuth aufgehoben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 13.02.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.07.1995 verurteilt, dem Kläger ab 01.03.1994 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger, der die allgemeine Wartezeit erfüllt habe, sei seit dem 17.02.1994 erwerbsunfähig. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentengewährung seien aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs als erfüllt anzusehen. Die damals zuständige LVA Baden-Württemberg habe ihre Beratungspflicht nach [Â§ 14 SGB I](#) gegenüber dem Kläger nicht oder nicht ausreichend erfüllt. Der Kläger sei deshalb so zu stellen, als sei eine Beitragszahlung zur Anwartschaftserhaltung noch nach [Â§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) möglich. Mit den Hinweisen im Bescheid vom 24.06.1985 sei der Beratungspflicht nicht entsprochen worden. Der Kläger hätte vielmehr spätestens nach Abschluss des damaligen Berufungsverfahrens darauf hingewiesen werden müssen, dass er zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft für spätere Versicherungsfälle lückenlos ab 1985 freiwillige Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten müsse und dass er dazu auch die Möglichkeit habe. Denn die Nachentrichtungsfristen des [Â§ 1418 RVO](#) seien durch das mit dem Antrag auf weitere Rentengewährung im August 1984 eingeleitete und erst mit der Rechtskraft des im April 1988 zugestellten Berufungsurteils abgeschlossene Rentenverfahren nach [Â§ 1420 Abs 2 RVO](#) unterbrochen gewesen. Das deutsch-tschechische Sozialversicherungsabkommen habe zwar zu keiner Zeit dem in der Tschekei lebenden tschechischen Staatsangehörigen die Möglichkeit zur Begründung einer freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt. Eine in der Bundesrepublik Deutschland begründete freiwillige Versicherung habe aber nach Art 2 Abs 5 des Zusatzabkommens vom 02.11.1984 zum vorgenannten Abkommen fortgesetzt werden können. Diese Möglichkeit habe der Kläger auch 1988/1989 noch gehabt, weil es für die Prüfung der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung im Rahmen des [Â§ 1420 Abs 2 RVO](#) auf den Zeitraum ankomme, "für den" die Beiträge entrichtet würden und der Kläger über den Wegfall der Zeitrente hinaus noch bis zum 31.12.1985 seinen Wohnsitz in Deutschland gehabt habe. Einer tatsächlichen Beitragsentrichtung hätte es nach

[§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) nicht bedurft. Dies gelte nach der Rechtsprechung des BSG auch, wenn das Recht zur Beitragsentrichtung aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches bestehe.

Das BSG hat auf die Revision der Beklagten hin mit Urteil vom 05.04.2000 dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zur ckverwiesen. Zutreffend sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass der Kl ger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen f r die begehrte Rente nur in Anwendung der Sonderregelung des [§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches wegen fehlerhafter Beratung erf llen k nne. Die Beklagte m sse sich insoweit zurechnen lassen, dass die LVA W rttemberg bei Erlass ihres ablehnenden Bescheides im Juni 1985 den Kl ger nicht  ber die Voraussetzungen f r die Aufrechterhaltung seines Versicherungsschutzes bei einem sp teren Versicherungsfall der verminderten Erwerbsf higkeit unterrichtet und die M glichkeit aufgezeigt habe, diese durch fortlaufende Zahlung freiwilliger Beitr ge zu bewirken. Es bed rfe jedoch noch Ermittlungen dar ber, ob der Kl ger bei richtiger Belehrung diese Beitr ge w hrend seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik und danach in der T rkei auch entrichtet h tte. Diesbez glich sei zu ermitteln, ob der Kl ger bei zutreffender Beratung bereit und in der Lage gewesen w re, f r die Zeit von Januar bis Juni 1985 und danach bis zur Aufnahme der versicherungspflichtigen Besch ftigung in der T rkei im Mai 1991    soweit nicht andere Anwartschaftserhaltungszeiten vorl gen    fortlaufend freiwillige Beitr ge zur deutschen Rentenversicherung zu entrichten. Dazu sei bei der Frage, ob der Kl ger die notwendigen Mittel gehabt h tte, allen M glichkeiten einer Mittelbeschaffung nachzugehen. Bed rftigkeit allein schlie e die M glichkeit der Beitragsentrichtung nicht aus, wenn sich der Kl ger die notwendigen Mittel durch ein Darlehen oder famili re Unterst tzung h tte beschaffen k nnen.

Der Senat hat den Kl ger dementsprechend befragt. Dieser hat mit Schreiben vom 12.05.2004 mitgeteilt, dass er sicher von einer damals m glichen freiwilligen Beitragsentrichtung Gebrauch gemacht h tte; er sei jedoch von keiner Stelle  ber die Gestaltungsm glichkeiten informiert worden. Um den sozialversicherungsrechtlichen Mindestschutz zu gew hrleisten, h tte er auch nach seiner R ckkehr in die T rkei noch freiwillige Beitr ge (zur deutschen Rentenversicherung) leisten k nnen. Seine finanzielle Lage sei damals ganz anders gewesen als derzeit. Er habe einige kleine Ersparnisse gehabt und w re in der Lage gewesen, die erforderlichen Beitr ge auch nach der R ckkehr in die T rkei zu leisten. Er habe damals auch zwei H user gehabt, mit deren Verkauf oder Beleihung er sich die Beitr ge h tte leisten k nnen. Allerdings habe er im Laufe der Jahre diese G ter verkaufen m ssen, weil er sonst kein Einkommen mehr hatte und seine Familie versorgen musste. Es sei ihm bewusst, wie wichtig es sei, einen sozialen Schutz zu genie en; er sei sich aber auch dessen bewusst, dass man f r diese Leistung eine Gegenleistung erbringen m sste, wie vorliegend eine Beitragsleistung.

Die Beklagte h lt dem entgegen, dass durch diese Aussage die Zweifel an der Kausalit t zwischen der unterbliebenen Beratung durch die LVA und der

unterbliebenen Beitragsleistung durch den Klger nicht ausgerumt wrden. Die Angaben des Klgers seien auch nicht objektivierbar und stnden im Widerspruch zu den frheren Angaben des Klgers zu seiner wirtschaftlichen Lage. Das BSG habe auch darauf hingewiesen, dass es keine Anhaltspunkte dafr gebe, dass es gerechtfertigt sein knnte, die materielle Beweislast fr die Urschlichkeit auf die Beklagte zu verlagern.

Der Klger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.02.1996 und den Bescheid der Beklagten vom 13.02.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.07.1995 aufzuheben und die Beklagte zur Verurteilung, ihm aufgrund des Rentenanspruchs vom 13.10.1993 Rente wegen Erwerbsunfhigkeit zu gewhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klgers zurckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 10.02.2003 hat die Beklagte dem Klger ab 01.02.2003 Regelaltersrente gewhrt. Die Beklagte hat weiter darauf hingewiesen, dass in vorlufiger Ausfhrung des berufsgerichtlichen Urteils vom 17.06.1998 Rente wegen Erwerbsunfhigkeit gewhrt wurde (fr die Zeit vom 17.06.1998 bis 31.10.2000).

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung des Klgers ist form- und fristgerecht eingelegt ([s 143](#), [151 SGG](#)) und auch im brigen zulssig.

Das Rechtsmittel des Klgers erweist sich auch als begrndet.

Der Klger hat Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfhigkeit ab 01.03.1994 (bis zum Beginn der Altersrente am 01.02.2003). Er hat die allgemeine Wartezeit fr diese Rente gemss [s 44 Abs 1](#), [50 Abs 1 SGB VI](#) erfllt. Zutreffend hat die Beklagte festgestellt, dass der Leistungsfall der Erwerbsunfhigkeit am 17.02.1994 eingetreten ist. Bis dahin ist der Klger einer versicherungspflichtigen Beschftigung in der Trkei nachgegangen.

Mit der Annahme dieses Leistungsfalles erfllt der Klger auch die weiteren Voraussetzungen fr eine Rentengewhrung. Er kann zwar nicht das durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingefhrte Erfordernis von 36 Pflichtbeitrgen in den letzten fnf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles nachweisen, denn er hat im mageblichen Zeitraum nur 33 Monate an Beitragszeiten in der Trkei zurckgelegt. Die Erwerbsunfhigkeit ist auch nicht aufgrund eines Tatbestandes eingetreten, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig als erfllt gilt.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sind jedoch aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches als erfüllt anzusehen. Das BSG hat im Urteil vom 05.04.2000 die übrigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Herstellungsanspruches als gegeben angesehen, hat jedoch noch Ermittlungen darüber für erforderlich gehalten, ob der Kläger bei richtiger Beratung die erforderlichen Beiträge während seines Aufenthalts in Deutschland und danach in der Türkei auch entrichtet hätte. Zur Beantwortung dieser Kausalitätsfrage war noch zu prüfen, ob der Kläger bei zutreffender Beratung bereit und in der Lage gewesen wäre, für die Zeit von Januar bis Juni 1985 und danach bis zur Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Türkei im Mai 1991 – soweit nicht andere Anwartschaftserhaltungszeiten gegeben waren – fortlaufend freiwillige Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.

Hierzu hat die Befragung des Klägers ergeben, dass dieser bei entsprechender Beratung (durch die Beklagte oder einen anderen Leistungsträger) bereit und auch in der Lage gewesen wäre, die erforderlichen freiwilligen Beiträge für die vorgenannten Zeiten zu entrichten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches sind als erfüllt anzusehen.

Zur Frage der Bereitwilligkeit hat der Kläger auf Anfrage mitgeteilt, dass er nach entsprechender Aufklärung vor seinem Wegzug aus Deutschland oder auch danach noch von der Möglichkeit der freiwilligen Beitragsentrichtung Gebrauch gemacht hätte, da er sich auf jeden Fall den "Mindestschutz" aus der deutschen Sozialversicherung erhalten wollte. Die Erhaltung der Rentenanwartschaft durch freiwillige Beiträge wäre für den Kläger eine durchaus zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit gewesen, da er einen Großteil seines Arbeitslebens in Deutschland verbracht und auch bereits Rente aus der deutschen Versicherung bezogen hatte. Dass sich der Kläger selbst für erwerbsunfähig gehalten hat (über den Dezember 1984 hinaus), beweist sein Weitergewährungsantrag und das durchgeführte sozialgerichtliche Verfahren, das im Jahre 1988 beendet war. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Kläger mit dem Zuwarten auf die Altersrente ab vollendetem 65. Lebensjahr zufrieden gegeben hätte. Von der hier zweckmäßigen Entrichtung freiwilliger Beiträge ab 1985 war der Kläger aber schon allein wegen fehlender Beratung ausgeschlossen, so dass es auf andere Überlegungen, die an der Bereitwilligkeit zur Beitragsleistung Zweifel aufkommen lassen könnten, nicht entscheidend ankommt.

Nach der Überzeugung des Senats wäre der Kläger auch finanziell in der Lage gewesen, freiwillige Beiträge im erforderlichen Umfang zu leisten. Der Kläger hat auf gerichtliche Anfrage erklärt, dass er nach der Rückkehr in die Türkei einige kleinere Ersparnisse hatte und dass er damals auch noch Eigentümer zweier Häuser war, die er dann später verkaufen musste. Es kann in diesem Zusammenhang offen bleiben, wann der Verkauf der Immobilien erfolgt ist; denn entweder hätten ihm die Sachwerte (als Grundlage für eine Beleihung) oder der Kaufpreis zur Verfügung gestanden, um die notwendigen Beiträge zu leisten. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kläger im Mai 1991

in der Tätigkeit wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und daraus Einkommen in unbekannter Höhe bezogen hat. Für den Senat erscheint es insgesamt plausibel und überzeugend, dass der Kläger auch nach der Rückkehr in die Tätigkeit über einen finanziellen Rückhalt verfügte, der sich aus (möglicherweise noch in Deutschland erworbenen) Ersparnissen, den Wert zweier Hausgrundstücke in der Tätigkeit und dem Einkommen aus der späteren Erwerbstätigkeit zusammensetzte. Auch wenn es weiterhin dem Kläger obliegt, seine finanziellen Möglichkeiten für die Entrichtung von Beiträgen nach Deutschland aufzuzeigen, dürfen an den Nachweis keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Das BSG hat im Urteil vom 05.04.2000 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Kläger alle Möglichkeiten der Mittelbeschaffung, also auch etwa durch ein Darlehen oder durch familiäre Unterstützung, zugestanden werden müssen.

Der Senat ist demnach überzeugt, dass der Kläger willens und in der Lage gewesen wäre, die notwendigen freiwilligen Beiträge zur deutschen Versicherung zu entrichten.

Da es für die Anwendung von [§ 241 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) allein darauf ankommt, ob der Kläger aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches so zu stellen ist, als ob er die fehlenden Beiträge noch zahlen dürfte, bedarf es vorliegend der tatsächlichen Beitragsentrichtung nicht. Der Kläger erfüllt demnach alle Voraussetzungen für eine Rentengewährung wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 01.03.1994 bis zum 31.01.2003. Nur klarstellend soll darauf hingewiesen werden, dass dieser Rentenanspruch durch die von der Beklagten gezahlte "Urteilsrente" teilweise erfüllt ist und dass dem Kläger neben dem Bezug der Altersrente eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht weiter zusteht.

Da der Berufung des Klägers stattzugeben war, hat die Beklagte diesem die außergerichtlichen Kosten sämtlicher Rechtszüge zu erstatten.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 13.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024